

**Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e.V.
zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung
für ein Gesetz zur Errichtung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts**

Mit der geplanten Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG) 12 Jahre nach seiner Auflösung zum 30.06.2006 setzt die Bayerische Staatsregierung ein wichtiges Signal für die Stärkung des Rechtsstaats. Die erneute Errichtung dieses traditionsreichen und in seiner Rechtsprechung bundesweit anerkannten Gerichts zeigt den politischen Willen, justizielle Strukturen noch weiter zu verbessern und das Rechtsmittelsystem im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und damit der rechtssuchenden Bevölkerung zu effektivieren. Der Bayerische Richterverein e.V. begrüßt daher den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem dieses Vorhaben zeitnah umgesetzt werden soll.

Die Planungen zu einer gegenüber dem früheren Zuständigkeitszuschnitt eingeschränkten Zuständigkeit sind aus hiesiger Sicht konsequent. Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind etliche Zuständigkeiten für Rechtsmittelentscheidungen nunmehr auf den Bundesgerichtshof übergegangen. Auch wenn es sich dabei in Teilen um Rechtsgebiete handelt, in denen die Rechtsprechung des BayObLG bundesweit richtungsweisend war, wäre es kurzsichtig, den Bedarf für die Wiedererrichtung daran zu messen, ob und in welchem Umfang diese Zuständigkeiten wieder auf Landesebene zurückgeholt werden können. Vielmehr beinhalten bereits die in dem Gesetzentwurf derzeit vorgesehenen Zuständigkeitsbereiche des künftigen BayObLG wesentliche Rechtsgebiete, in denen die Gewährleistung einheitlicher Rechtsprechung zur Steigerung der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und damit des Rechtsfriedens von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt namentlich im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Unabhängig von der in der Entwurfsbegründung angesprochenen Option, mittel- oder langfristig weitere Zuständigkeiten für das BayObLG vom Bundesgesetzgeber zurückzuholen, besteht daher aus hiesiger Sicht bereits jetzt der Bedarf für die Wiedererrichtung dieses Gerichts.

Soweit Art. 5 AGGVG-E zur Gerichtsorganisation des künftigen BayObLG die Einrichtung von jeweils zwei Außensenaten in Bamberg und Nürnberg vorsieht, ist dies aus hiesiger Sicht sachgerecht. Durch die Regelung werden Bestehen und Anzahl der Außensenate gesetzlich festgeschrieben und damit der Dispositionsbefugnis der jeweiligen Präsidentin/des jeweiligen

Präsidenten des BayObLG entzogen. Auf diese Weise wird der Bedeutung der beiden Gerichtsstandorte Rechnung getragen und die bayerische Gerichtsstruktur insgesamt gestärkt.

Trotz der insoweit begrüßenswerten Erwägungen des Gesetzentwurfs gilt es, bei der generellen Ausstattung des künftigen BayObLG den gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstandort in München nicht unterrepräsentiert zu lassen. Nach hiesigem Verständnis setzt die Einsetzung von jeweils zwei Außensenaten in Bamberg und Nürnberg voraus, dass am eigentlichen Gerichtssitz München eine demgegenüber deutlich höhere Anzahl an Senaten eingesetzt wird, um seiner Bedeutung Rechnung zu tragen. Dies ist angesichts des vorgesehenen Zuständigkeitspektrums des Gerichts auch sachgerecht.

Auch aus Sicht des BRV ist die Wiedererrichtung einer eigenen Staatsanwaltschaft bei dem BayObLG nicht zwingende Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung der vorgesehenen strafrechtlichen Zuständigkeiten des BayObLG. Mit dem Gesetzentwurf (Art. 13 AGGVG-E) geht der BRV davon aus, dass die Aufgaben durch die Generalstaatsanwaltschaft München wahrgenommen werden können und sollen. Diese zentrale Zuständigkeit führt freilich zu erhöhtem Personalbedarf bei der Generalstaatsanwaltschaft München, zumal die geplanten Außensenate in Bamberg und Nürnberg für Revisionen aus ihrem jeweiligen Bezirk zuständig sein sollen (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 AGGVG-E), was für die Generalstaatsanwaltschaft München mit nicht unerheblicher Reisetätigkeit verbunden sein dürfte, sofern über Revisionen mündlich verhandelt wird.

Auch das BayObLG selbst ist – trotz teilweise zu erwartender Einsparungen bei den Oberlandesgerichten infolge der Aufgabenverlagerungen – angemessen personell auszustatten. Seine Funktion als Garant der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Freistaat kann das neue BayObLG nur erfüllen, wenn es von vorneherein auskömmlich personell besetzt ist. Besonderes Augenmerk ist dabei auch und gerade auf die Ausstattung im Bereich der 3. Qualifikationsebene und im Unterstützungsbereich zu richten. Die in der heutigen Zeit beispiellose Wiedererrichtung eines obersten Gerichts auf Landesebene hat unabhängig von aller sachlichen Rechtfertigung außergewöhnlichen Symbolcharakter; sie wird bundesweit als wichtiges politisches Signal angesehen und intensiv verfolgt. Es sollte daher mit allen Mitteln sichergestellt werden, dass die Wiedererrichtung von Anfang an auch organisatorisch ein Erfolg wird. Das ist nur mit einer ausreichenden Anzahl an Richterinnen und Richtern sowie nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten. Gleiches gilt für die umfassende Begleitung der Einrichtung einer

funktionierenden IT-Infrastruktur. Hier gilt es, organisatorische Anlaufschwierigkeiten so weit wie möglich zu vermeiden.

Der vorgenannte zusätzliche Personalbedarf infolge der Wiedererrichtung des BayObLG darf sich jedoch nicht zu Lasten der sonstigen bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften auswirken. Weder die Kolleginnen und Kollegen noch die rechtssuchende Bevölkerung hätten Verständnis dafür, wenn die Wiedererrichtung des BayObLG Einsparungen im Personal- oder Sachmittelbereich bei den Instanzgerichten in Bayern zur Folge hätte. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Finanzmittel für das BayObLG nicht nur einmalig anlässlich der Wiedererrichtung, sondern auch dauerhaft zusätzlich zur sonstigen Ausstattung der Justiz zur Verfügung gestellt werden.

Andrea Titz
Vorsitzende